

Arbeitshilfe Reha/SB für das Jobcenter Giessen (alle relevanten gesetzlichen Bestimmungen, fachliche Hinweise und HEGAs wurden berücksichtigt) – so gültig ab 23.01.2014

Behinderung und behinderte Menschen nach § 2 SGB IX¹

§ 2 SGB IX definiert, was nach diesem Sozialgesetzbuch unter einer Behinderung zu verstehen ist. Danach sind Menschen behindert, „wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als 6 Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist“.

Schwerbehinderte Menschen

Behinderte Menschen werden in vielen Situationen gefragt, „ob sie einen Ausweis haben“. Grundsätzlich gibt es keine Verpflichtung, sich eine Behinderung von einer Behörde bestätigen zu lassen. Allerdings beinhaltet Teil 2 des SGB IX besondere Regelungen und Hilfen für schwerbehinderte Menschen. Um diese Hilfen in Anspruch nehmen zu können, ist die Anerkennung als schwerbehinderter Mensch erforderlich.

Diese Anerkennung bestätigt, dass die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 SGB IX erfüllt sind: Bedingung ist zunächst, dass ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 vorliegt. Hinzu kommt, dass der behinderte Mensch seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder seine Beschäftigung auf einem Arbeitsplatz im Sinne des § 73 rechtmäßig im Geltungsbereich des SGB IX haben muss. Auffallend ist, dass es auch ausreicht, die Beschäftigung innerhalb des Geltungsbereiches des Gesetzes zu haben. Dies bedeutet, dass Grenzgänger (z. B. jemand, der im Elsass wohnt und in Karlsruhe arbeitet) in den Teil 2 des SGB IX einbezogen werden. Das ist vor allem dadurch zu erklären, dass die Anerkennung als schwerbehinderter Mensch sowohl Auswirkungen auf die Rechte als Arbeitnehmer als auch die Pflichten des Arbeitgebers nach dem SGB IX Teil 2 hat. Näheres dazu erfahren Sie im Seminar „Schwerbehindertenrecht, Einschränkungen in der kognitiven Leistungsfähigkeit und ausgewählte Maßnahmeangebote“.

Auf Antrag des behinderten Menschen stellen die für die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes zuständigen Behörden (seit der Auflösung der Versorgungsämter in einigen Bundesländern in der Regel die Landkreise oder kreisfreien Städte) den Ausweis über die Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch und den konkreten Grad der Behinderung aus (vgl. § 69 Abs. 5 SGB IX).

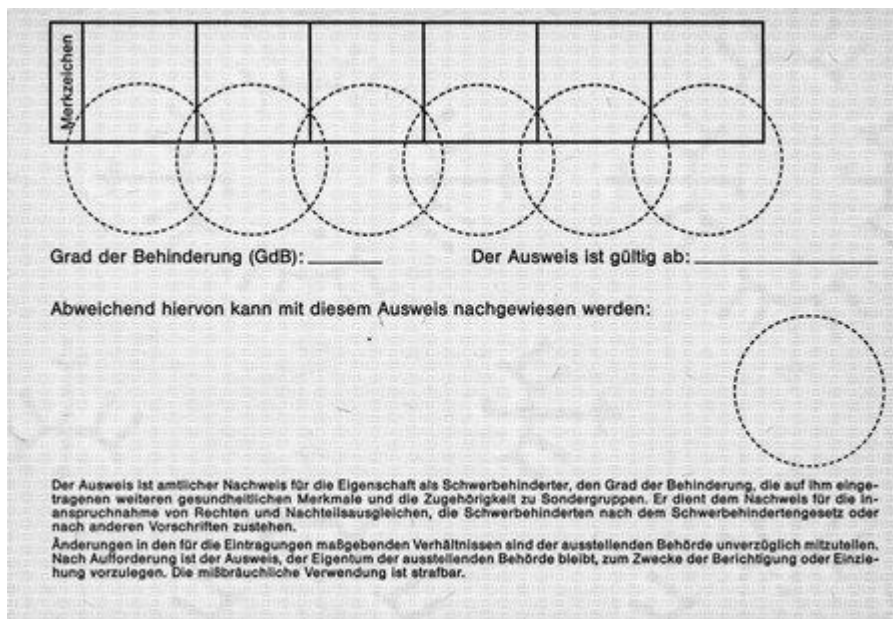
Der Umfang des Grades der Behinderung (GdB) orientiert sich an der Versorgungsmedizinische Verordnung.²

In Gießen: Hessisches Amt für Versorgung und Soziales Gießen, Südanlage 14a, 35390 Gießen – Tel.: 0641/7936-0

Gültig bis Ende	Monat	Jahr	Monat	Jahr	Monat	Jahr	Merkzeichen	Sondervermerke des Landes
Lichtbild		Schwerbehindertenausweis						
		für _____ (Familienname)						
		geboren am: _____ (Vornamen)						
		Az: _____, den _____ im Auftrage						
		(Ausfertigende Behörde, Unterschrift)				<small> Bundesdruckerei 7.91 - 64001/0000 </small>		

Vorderseite

² <http://www.gesetze-im-internet.de/versmedv/BJNR241200008.html> Abruf vom 07.08.2011



Merkzeichen

Grad der Behinderung (GdB): _____ Der Ausweis ist gültig ab: _____

Abweichend hiervon kann mit diesem Ausweis nachgewiesen werden:

Der Ausweis ist amtlicher Nachweis für die Eigenschaft als Schwerbehinderter, den Grad der Behinderung, die auf ihm eingetragenen weiteren gesundheitlichen Merkmale und die Zugehörigkeit zu Sondergruppen. Er dient dem Nachweis für die Inanspruchnahme von Rechten und Nachteilsausgleichen, die Schwerbehinderten nach dem Schwerbehindertengesetz oder nach anderen Vorschriften zustehen.

Änderungen in den für die Eintragungen maßgebenden Verhältnissen sind der ausstellenden Behörde unverzüglich mitzuteilen. Nach Aufforderung ist der Ausweis, der Eigentum der ausstellenden Behörde bleibt, zum Zwecke der Berichtigung oder Einziehung vorzulegen. Die mißbräuchliche Verwendung ist strafbar.

Rückseite

URL dieser Seite: http://www.integrationsämter.de/webcom/show_lexikon.php/c-578/nr-301/i.html

Integrationsämter - Aufgaben

Im Schwerbehindertenrecht – Sozialgesetzbuch IX Teil 2 „Besondere Regelungen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen“ sind die Aufgaben der Integrationsämter wie folgt festgelegt: Erhebung und Verwendung der Ausgleichsabgabe, Begleitende Hilfe für schwerbehinderte Menschen im Arbeitsleben, Kündigungsschutz sowie Schulungs- und Bildungsmaßnahmen.

Die Integrationsämter erheben die Ausgleichsabgabe. Sie wird von privaten und öffentlichen Arbeitgebern entrichtet, die ihrer Pflicht zur Beschäftigung schwerbehinderter Arbeitnehmer nicht nachkommen. Die Ausgleichsabgabe wird zur Förderung der Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben eingesetzt einschließlich der Leistungen im Rahmen der Begleitenden Hilfe im Arbeitsleben. 30 Prozent des Aufkommens leiten die Integrationsämter an den Ausgleichsfonds beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales weiter.

Grundsatz für die Erhebung/Berechnung der Ausgleichsabgabe:

Alle privaten und öffentlichen Arbeitgeber mit mindestens 20 Arbeitsplätzen müssen wenigstens 5% schwerbehinderte Menschen beschäftigen oder eine Ausgleichsabgabe zahlen.

Förderung die Schaffung sozialversicherungspflichtiger Arbeitsplätze für Arbeitgeber

Im Rahmen eines Reha-Verfahrens kann auch eine durch die spezifische Behinderung benötigte Arbeitsplatzausstattung gefördert werden. Ergänzend bzw. alternativ kommt auch eine Förderung durch das Integrationsamt in Betracht.

Bei nachvollziehbar vorliegender Minderleistung des Arbeitnehmers bezogen auf die Anforderungen des konkreten Arbeitsplatzes kommt eine Förderung in Form eines Eingliederungszuschusses für behinderte und schwerbehinderte Menschen gem. § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. §§ 90ff. SGB III in Betracht.

Eine Aufstockung direkter Lohnkostenzuschüsse über die durch uns mögliche Förderung hinaus (Ausgleich der individuellen Minderleistung des eLb bezogen auf den konkreten Arbeitsplatz) kann unter Berücksichtigung der Förderrichtlinien aus Landesmitteln erfolgen. Derzeit befindet sich ein neues Fördergesetz für das Land Hessen im Gesetzgebungsprozess.

Im Rahmen eines weiteren Förderprogrammes fördert das Land Hessen die Schaffung und den dauerhaften Erhalt neuer sozialversicherungspflichtiger Arbeitsplätze für schwerbehinderte bzw. gleichgestellte Menschen ab dem 50. Lebensjahr. Arbeitgeber können hierfür eine sog. Inklusionsprämie von bis zu 13.000 € für einen Förderzeitraum von bis zu 4 Jahren erhalten. Die Wochenarbeitszeit muss bei mindestens 18 Stunden liegen, der Antrag muss vor Beschäftigungsaufnahme durch den Arbeitgeber gestellt werden, der Arbeitsvertrag muss für eine Dauer von mindestens 12 Monaten geschlossen werden und das Beschäftigungsverhältnis muss vor dem 31.12.2015 beginnen. Eine ergänzende Förderung durch den SGB II Träger ist hier keine Voraussetzung. Anträge werden vom Landeswohlfahrtsverband Hessen in Kassel bearbeitet.

Schwerbehinderten gleichgestellte Menschen

Unter bestimmten Umständen sollen behinderte Menschen schwerbehinderten Menschen gleichgestellt werden. Die Bedingungen sind in § 2 Abs. 3 SGB IX geregelt. **Zunächst muss der behinderte Mensch einen Grad der Behinderung von weniger als 50, aber wenigstens 30 haben, und es müssen die übrigen in Absatz 2 des § 2 SGB IX genannten Voraussetzungen erfüllt sein. Zusätzlich ist Bedingung, dass der behinderte Mensch in Folge seiner Behinderung ohne die Gleichstellung einen geeigneten Arbeitsplatz im Sinne des § 73 SGB IX nicht erlangen oder nicht behalten kann.**

Zuständig für die Gleichstellung sind gem. § 68 Abs. 2 SGB IX die Agenturen für Arbeit. Im Bedarfsfall ist an die Eingangszone der Agentur Giessen zu verweisen. Von dort werden alle weiteren Schritte veranlasst.

Die Gleichstellung führt dazu, dass der behinderte Mensch in viele Schutzbestimmungen des Schwerbehindertenrechts nach Teil 2 des SGB IX einbezogen wird. Einzelheiten zum Thema Gleichstellung erfahren Sie in Seminar Schwerbehindertenrecht, Einschränkungen in der kognitiven Leistungsfähigkeit und ausgewählte Maßnahmeangebote aus dem Reha/SB-Bereich.

Bei der Gleichstellung wird zum ersten Mal bei der Definition nach dem SGB IX ein Bezug zur Arbeitswelt hergestellt. Behinderung nach § 2 Abs. 1 SGB IX und Schwerbehinderung nach Abs. 2 SGB IX sind losgelöst von Alter, Erwerbsfähigkeit oder Berufstätigkeit. Sowohl Kinder, abhängig oder selbständig Erwerbstätige, Arbeitslose oder Rentner werden bei Vorliegen der Voraussetzungen vom Sozialgesetzbuch IX erfasst. Davon abweichend zielt die Gleichstellung auf behinderte Menschen ab, die um ihren (zukünftigen) Arbeitsplatz wegen ihrer Behinderung bangen müssen.

Voraussetzungen der Gleichstellung

Anhaltspunkte Kausalität „infolge der Behinderung“:

- Behinderungsbedingte Fehlzeiten/Abmahnungen/Abfindungsangebote wegen verminderter Leistungsfähigkeit,...
- Der Arbeitsplatz muss nicht bereits gekündigt sein.
- Behinderungsbedingt erfolglose Vermittlungsbemühungen für arbeitsuchende/arbeitslose/ausbildungsuchende behinderte Menschen;
→ Hilfen des SB-Rechts sind für berufliche Eingliederung erforderlich.
- D.h. also: Die Behinderung ist wesentliche Ursache für die mangelnde Konkurrenzfähigkeit am Arbeitsmarkt.

RdErl
13/2002

Voraussetzungen der Gleichstellung

Keine Gründe für eine Gleichstellung sind:

- Allgemeine betriebliche Veränderungen (z.B. Rationalisierung),
- Alter, mangelnde Qualifikation,
- schwierige Arbeitsmarktsituation,

→ denn davon sind Nichtbehinderte genauso betroffen.

RdErl
13/2002

Voraussetzungen der Gleichstellung

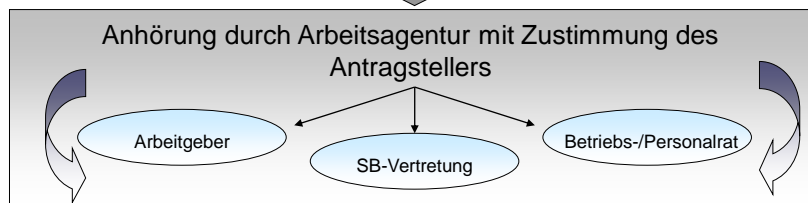
Geeigneter Arbeitsplatz:

RdErl
13/2002

- Geeignet ist nur ein Arbeitsplatz nach Abs. 1 des § 73 SGB IX, nicht nach Abs. 2 oder 3.
- Behinderter Mensch kann die Tätigkeit auf diesem Arbeitsplatz auf Dauer ausüben (Art und Schwere der Behinderung),
- ggf. mit Hilfe behindertengerechter Ausgestaltung.
- Es droht keine Verschlechterung der Behinderung durch die weitere Tätigkeit.

Verfahren der Gleichstellung

Antrag des Behinderten bei zuständiger Arbeitsagentur am Wohnort



Entscheidung durch Bescheid an

Arbeitnehmer

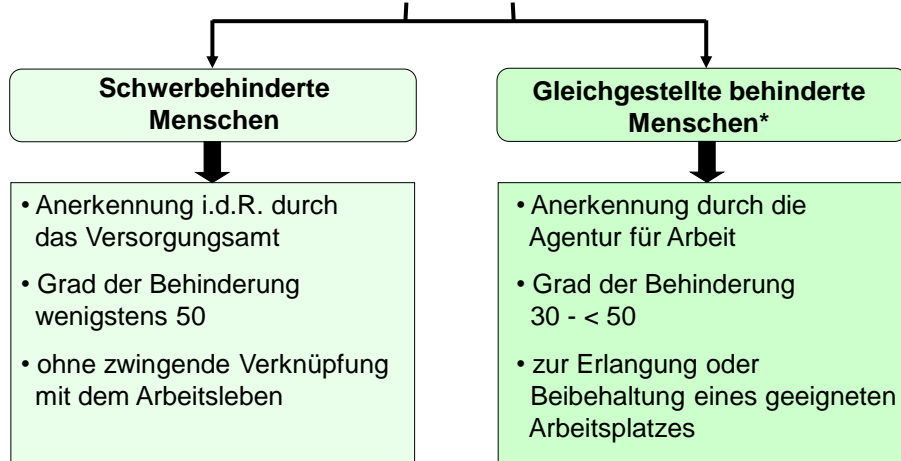
Auswirkungen der Gleichstellung

Gleichgestellte behinderte Menschen haben die gleichen Rechte nach Teil 2 des SGB IX wie schwerbehinderte Menschen (§ 68 Abs. 1 SGB IX)

Ausnahmen:

- **Zusatzurlaub (§ 68 Abs. 3 i.V.m. § 125 SGB IX)**
 - **Freifahrt im öffentlichen Nahverkehr (§ 68 Abs. 3 i.V.m. Kapitel 13 SGB IX)**
- Außerdem: Vorzeitige Altersrente nur für schwerbehinderte Menschen (§ 37 SGB VI)**

Gegenüberstellung



*ohne §68 Abs. 4 SGB IX

Berufliche Rehabilitation – Teilhabe am Arbeitsleben

„Behinderte Menschen (Rehabilitanden) sind nicht zwangsläufig schwerbehindert, schwerbehinderte Menschen nicht zwangsläufig behindert.“

Behindert im Sinne des § 19 SGB III (Rehabilitanden) sind Menschen, deren Aussichten, am Arbeitsleben teilzuhaben oder weiter teilzuhaben, wegen Art oder Schwere ihrer Behinderung nicht nur vorübergehend wesentlich gemindert sind, und die deshalb Hilfen zur Teilhabe am Arbeitsleben benötigen, einschließlich lernbehinderter Menschen. Dies gilt auch für Menschen, denen eine Behinderung mit o. g. Folgen droht. Im Vordergrund stehen die gesundheitlichen Einschränkungen, nicht die Situation auf dem Ausbildungs- bzw. Arbeitsmarkt.

Definition Rehabilitand

Menschen die körperlich, geistig oder seelisch beeinträchtigt sind einschließlich lernbehinderter Menschen oder denen eine solche Behinderung droht (§ 19 (2) SGB III) und deren Aussichten am Arbeitsleben teilzuhaben oder weiter teilzuhaben wegen Art oder Schwere ihrer Behinderung i.S. v. § 2 (1) SGB IX nicht nur vorübergehend wesentlich gemindert sind und die deshalb Hilfen zur Teilhabe am Arbeitsleben benötigen.

Rehabilitationsträger nach dem SGB IX

§ 6 SGB IX benennt abschließend alle in Frage kommenden Rehabilitationsträger. Es handelt sich um Sozialleistungsträger, die parallel zu anderen Aufgaben Leistungen im Bereich Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen erbringen. Um welche Leistungsgruppen es sich beim jeweiligen Rehabilitationsträger handelt, können Sie den §§ 5 und 6 SGB IX entnehmen.





Träger der Leistungen zur Teilhabe - § 6 SGB IX

Rehabilitationsträger	Leistungen zur medizinischen Rehabilitation § 5 Nr. 1 SGB IX	Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben § 5 Nr. 2 SGB IX	Unterhaltssichernde u. a. ergänzende Leistungen § 5 Nr. 3 SGB IX	Leistungen zur Teilhabe am Leben i. d. Gemeinschaft § 5 Nr. 4 SGB IX
Gesetzliche Krankenkassen	X		X	
Bundesagentur für Arbeit*		X	X	
Träger der gesetzlichen Unfallversicherung	X	X	X	X
Träger der gesetzlichen Rentenversicherung	X	X	X	
Träger der Altershilfe für Landwirte	X		X	
Träger der Kriegsopferversorgung u. -fürsorge	X	X	X	X
Träger der öffentlichen Jugendhilfe	X	X		X
Träger der Sozialhilfe	X	X		X

*Beachte auch § 6a SGB IX!

Abbildung 1: Rehabilitationsträger nach dem SGB IX

Leistungsgruppen i.S. des § 5 SGB IX

 <p>Leistungen zur medizinischen Rehabilitation</p> <p>u.a.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ärztliche und zahnärztliche Behandlung • Krankengymnastik, Bewegungs-, Sprach- und Beschäftigungstherapie • Prothesen und andere Hilfsmittel • Belastungserprobung und Arbeitstherapie 	 <p>Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben</p> <p>u.a.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hilfen zur Erlangung und Erhaltung eines Arbeitsplatzes • Abklärung der beruflichen Eignung und Arbeits-erprobung • Berufsvorbereitung • Berufliche Anpassung, Aus- und Weiterbildung (z.B. im BBW oder BFW) • Unterstützte Beschäftigung • Eingangsverfahren/ Berufsbildungsbereich/ Arbeitsbereich einer WfbM • Kraftfahrzeughilfe • Wohnungshilfe • Leistungen an Arbeitgeber 	 <p>Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft</p> <p>u.a.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Heilpädagogische Leistungen für noch nicht eingeschulte Kinder • Hilfen zur Förderung der Verständigung mit der Umwelt • Hilfen bezüglich behindertengerechter Wohnungen 	 <p>Unterhalts-sichernde und andere ergänzende Leistungen</p> <p>u.a.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Krankengeld, Übergangsgeld • Fahr- und andere Reisekosten • Haushalts- oder Betriebshilfe • Kinderbetreuungskosten
---	--	---	---

Behinderte Menschen nach § 19 SGB III

Die einzelnen Rehabilitationsträger definieren in ihren eigenen Leistungsgesetzen die Leistungsberechtigten. Maßgeblich für die BA ist die Definition in § 19 SGB III. Nur Personen, welche die hier genannten Voraussetzungen erfüllen, können von der BA Leistungen zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben (→siehe Kapitel 2.4) erhalten.

Nach dieser Vorschrift sind Menschen behindert, wenn ihre Aussichten, am Arbeitsleben teilzuhaben oder weiter teilzuhaben, wegen Art oder Schwere der Behinderung im Sinne des § 2 Abs. 1 SGB IX (siehe oben) nicht nur vorübergehend wesentlich gemindert sind und sie deshalb Hilfen zur Teilhabe am Arbeitsleben benötigen. Die lernbehinderten Menschen werden – wie in Kapitel 2.5 bereits erwähnt - ausdrücklich eingeschlossen, ebenso nach Abs. 2 die von Behinderung bedrohten Menschen.

Der Zusammenhang zwischen § 2 Abs. 1 SGB IX und § 19 SGB III soll an Hand folgender Abbildung noch einmal verdeutlicht werden:

Definition „Behinderung“ § 2 (1) SGB IX

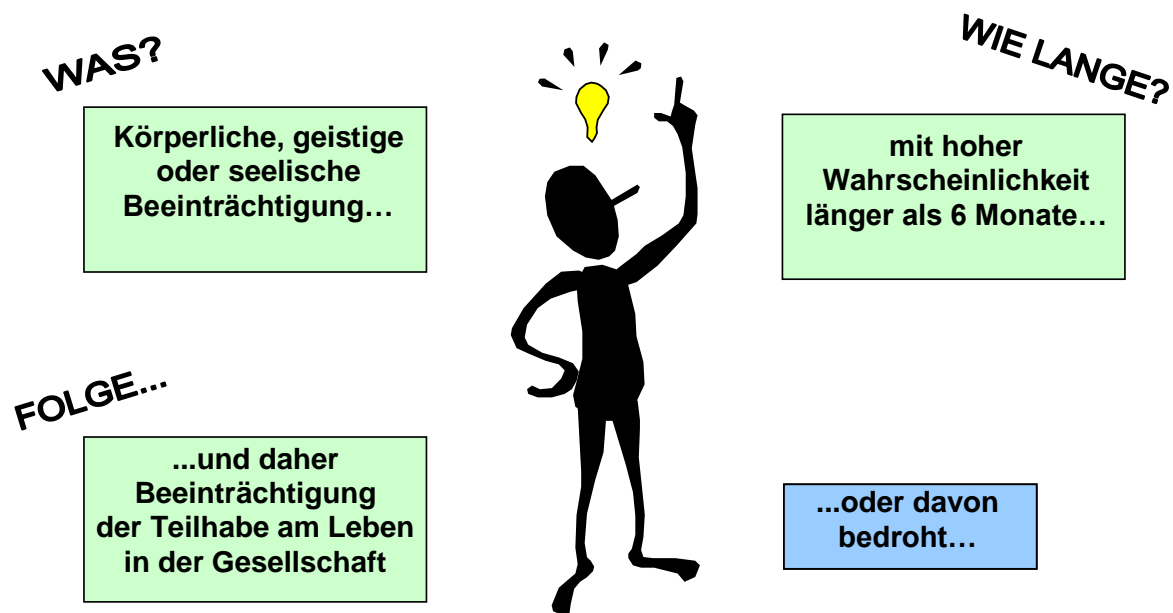


Abbildung 2: Definition Behinderung § 2 (1) SGB IX

Behinderte Menschen als Berechtigte im Sinne des § 19 Abs. 1 SGB III sind Menschen,

- deren Aussichten, am Arbeitsleben teilzuhaben oder weiter teilzuhaben,
- wegen Art oder Schwere ihrer Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 SGB IX
- nicht nur vorübergehend wesentlich gemindert sind und
- die deshalb Hilfen zur Teilhabe am Arbeitsleben benötigen.

Dies gilt auch für lernbehinderte Menschen (§ 19 Abs.1 SGB III) oder bei drohender Behinderung (§ 19 Abs. 2 SGB III).

Erkennbar ist, dass in § 19 SGB III ein Bezug zur Definition von Behinderung gem. § 2 Abs. 1 SGB IX hergestellt wird. Aber um als behinderter Mensch im Sinne von § 19 SGB III zu gelten, muss beim Betroffenen der Lebensbereich Teilhabe am Arbeitsleben wesentlich und nicht nur vorübergehend beeinträchtigt sein. Die SGB III-Vorschrift ist somit enger gefasst als § 2 Abs. 1 SGB IX (dort: Teilhabe am Leben in der Gesellschaft) (→siehe Kapitel 2.5). Die „Hilfen zur Teilhabe am Arbeitsleben“, welche wegen Art oder Schwere der Behinderung erforderlich sind, können je nach Situation des behinderten Menschen ganz unterschiedlich aussehen. Möglich ist zum Beispiel, dass die BA den Betroffenen bei der Suche nach einem behinderungsgerechten Arbeitsplatz unterstützt oder auch das Erlernen eines neuen Berufs finanziell fördert.

Wenn sich ein behinderter Mensch an die BA als Rehabilitationsträger wendet und Leistungen zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben in Anspruch nehmen möchte, dann müssen im Team Rehabilitation zunächst zwei Fragen geklärt werden:

1. Ist die BA als Rehabilitationsträger für den Antragsteller zuständig?
2. Wenn ja, ist der Antragsteller behinderter Mensch im Sinne von § 19 SGB III?

Erst wenn beide Fragen positiv beantwortet sind, kann gemeinsam mit dem behinderten Menschen über seine Förderung durch die BA (als Rehabilitationsträger) nachgedacht werden.

Behinderte Menschen als Berechtigte i.S.d. § 19 Abs. 1 SGB III...

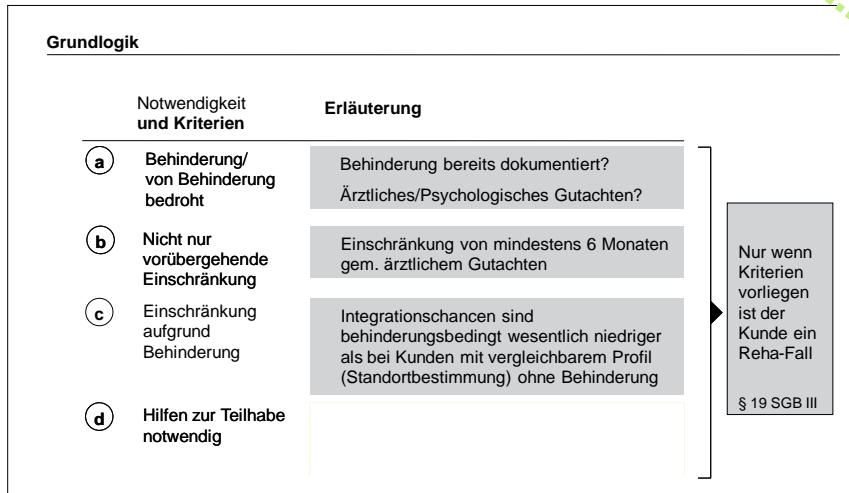
...sind Menschen,

- deren Aussichten, am Arbeitsleben teilzuhaben oder weiter teilzuhaben,
- wegen Art oder Schwere ihrer Behinderung i.S. von § 2 Abs. 1 SGB IX
- nicht nur vorübergehend wesentlich gemindert sind und
- die deshalb Hilfen zur Teilhabe am Arbeitsleben benötigen.

Dies gilt auch für lernbehinderte Menschen (§ 19 Abs.1)
oder bei drohender Behinderung (§ 19 Abs. 2)

Anhaltspunkte für die Prüfung Reha-Fall

Reha
Prüfung
§ 19 SGB III



Folie 63

Indizien für einen möglichen Reha-Fall können sein (Liste beispielhaft):

Aussteuerung aus dem Krankengeld und kein § 145 SGB III festgestellt!

- längere (~6 Monate und mehr) oder wiederkehrende Krankheitsphasen
- Atteste/Empfehlungen/Gutachten des Hausarztes/Facharztes wegen gesundheitlicher Einschränkungen
- Unfall/Arbeitsunfall/Arbeitsweegeunfall
- Berufskrankheiten (Allergien, Hautkrankheiten, ...)
- direkt nach medizinischer Reha (Kur) entsprechende Empfehlung aus einem Reha-/ Kur-/ Klinikentlassungsbericht
- ärztliche Gutachten der BA (beispielhaft)
 - „die letzte Tätigkeit kann nicht weiter ausgeübt werden“
 - „die letzte Tätigkeit kann nur noch eingeschränkt ausgeübt werden“
 - „bei weiterer Ausübung der Tätigkeit droht eine Verschlechterung der gesundheitlichen Situation“
 - es wurden multiple Einschränkungen festgestellt, die eine Vermittlung erheblich erschweren
- berufliche Auswirkungen aus einer Wehrdienstschädigung
- letzte Tätigkeit war Nischenarbeitsplatz (nur eingeschränkte Anforderungen notwendig)
- Kunde ist auf Begleitperson angewiesen (kann Anliegen nicht alleine vortragen)
- Wahl eines leidensgerechten Zielberufs; bspw. „Pfortner“

Sind Indizien vorzufinden, sollte zur weiteren Beurteilung durch zust. IFK im Jobcenter Giessen der entsprechende Fachdienst (ÄD, BPS, TBD) eingeschaltet werden.

Einschaltung der Fachdienste

Wichtig ist es die richtigen und klar formulierten Fragen zu stellen, um ein aussagekräftiges Gutachten zu erhalten! Bitte hierzu auch das Textfeld zur freien Formulierung im Rahmen der Einschaltung nutzen.

4.1 Ärztlicher Dienst (ÄD)

Für eine wirtschaftliche und bedarfsangepasste Auftrags erledigung hat der Ärztliche Dienst der BA ein Stufenkonzept für Beratung und Begutachtung eingeführt und hält verschiedene Formate der gutachterlichen Stellungnahme vor. Die Auswahl der Serviceleistung aus dem Angebot „Begutachtung“ trifft die Ärztin/der Arzt der AA nach fachlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten anhand der zur Verfügung stehenden Befundunterlagen und der fallspezifischen Fragestellung(en).

Folgende Dienstleistungen des ÄD stehen zur Auswahl:

- a) die sozialmedizinische Beratung
- b) die sozialmedizinische Begutachtung

Anlässe / Themen für die Einschaltung des Ärztlichen Dienstes (ÄD)

Die Einschaltung des Ärztlichen Dienstes setzt immer ein vorab geführtes Gespräch der betreuenden Vermittlungs-/Beratungsfachkraft mit dem Kunden voraus, aus dem sich die Notwendigkeit zur weitergehenden sozialmedizinischen Sachverhaltsaufklärung ergibt. **(siehe hierzu auch Praxisleitfaden zur Einschaltung des BPS im Bereich des SGB II und SGB III)**

4.2 Berufspsychologischer Service (BPS)

Der Psychologische Dienst unterstützt die Vermittlungs-/Beratungsfachkräfte mit einem zeitnahen und kundenorientierten Dienstleistungsangebot. Die Einschaltung kann während sämtlicher Phasen des Integrationsprozesses (z. B. bei einem qualifizierten Profiling, beim Erstellen eines Integrationsplanes, beim Nachhalten einer Eingliederungsvereinbarung) sinnvoll bzw. notwendig sein.

Je nach Anlass und Ziel der Einschaltung des BPS werden neun Dienstleistungen (in vier Oberkategorien) unterschieden:

- Unterstützende Dienstleistungen für die Fachkraft
- Beratende Dienstleistung für den Kunden
- Begutachtende Dienstleistungen
- Kompetenz-Dienstleistungen

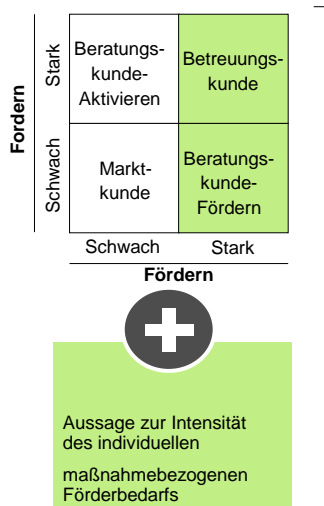
(siehe hierzu auch Praxisleitfaden zur Einschaltung des BPS im Bereich des SGB II und SGB III)

4.3 Technischer Beratungsdienst (TBD)

Der TBD unterstützt bei Fragen zur beruflichen Wiedereingliederung / Ersteingliederung. Er erstellt eine Arbeitsplatzanalyse / Leistungsanalyse (Profiling) und zeigt Möglichkeiten auf, gegebenenfalls mit Technischen Arbeitshilfen einen geeigneten Lösungsansatz zu erschließen.

(siehe hierzu auch Praxisleitfaden zur Einschaltung des Technischen Beratungsdienstes im Bereich des SGB II und SGB III)

Festlegung Förderkategorie



Förderkategorien (Kat. I-III)

- I Die individuelle Bedarfssituation kann mit den (Regel-) Leistungen des SGB III abgedeckt werden. (Allgemeine Maßnahmen § 115 SGB III)
- II Die indiv. Bedarfssituation erfordert eine reha-spezifische Ausgestaltung (zusätzl. Personaleinsatz; qual. Personal), die außerhalb einer Reha-Einrichtung wohnortnah erbracht wird. (Reha-spezifische Maßnahmen § 117 Abs.1 Nr. 1b SGB III)
- III Wegen Art und Schwere der Behinderung oder zur Sicherung des Rehabilitationserfolges (Infrastruktur, begl. Dienste) ist die Teilnahme an einer Maßnahme in einer Reha-Einrichtung unumgänglich. (Besondere Einrichtungen § 117 Abs.1 Nr.1a SGB III)

Berufliche Rehabilitation umfasst neben der Prävention die erstmalige Eingliederung in das Berufsleben, z. B. von behinderten Jugendlichen im Rahmen einer Ausbildung, und die Wiedereingliederung behinderter Menschen in Arbeit und Beruf, z. B. nach einem Unfall oder einer Krankheit.

Abgrenzung Erst-/Wiedereingliederung:

HEGA 09/07-03 - Entscheidung über die Art der Eingliederung (Erst- oder Wiedereingliederung) im Rehabilitationsverfahren

Geschäftszeichen: SP III 23 – 5390 / 6530

Gültig ab: 20.09.2007

Weisungscharakter: ja

Gültig bis: 30.06.2018

Nur für den Dienstgebrauch: nein

Zusammenfassung

SGB III - Bei der Prüfung über die Zuständigkeit für Anträge auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben ist eine Entscheidung über die Zuordnung zur Erst- oder Wiedereingliederung zu treffen. Die einmal zu Beginn eines Rehabilitationsverfahrens festgelegte Zuordnung ist bis zum formalen Abschluss dieses Verfahrens beizubehalten.

Bei der Prüfung über die Zuständigkeit für Anträge auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben ist eine Entscheidung über die Zuordnung zur Erst- oder Wiedereingliederung (Feld „Art der Eingliederung“ im Fachdatenfenster Reha in VerBIS) zu treffen.

Der Ersteingliederung sind Personen zuzuordnen, die erstmalig in das Ausbildungs- oder Arbeitsleben integriert werden sollen, insbesondere

Schulabgänger an der 1. Schwelle zum Ausbildungs-/Arbeitsmarkt,

Personen ohne abgeschlossene Berufsausbildung und/oder weniger als dreijähriger Berufspraxis.

Die Zuordnung zur Wiedereingliederung ist für Personen zu treffen, die eine Berufsausbildung abgeschlossen haben oder mindestens drei Jahre berufliche Tätigkeit nachweisen können (hierzu zählen auch nicht abgeschlossene Ausbildungszeiten).

Die einmal zu Beginn eines Rehabilitationsverfahrens festgelegte Zuordnung ist bis zum formalen Abschluss dieses Verfahrens beizubehalten.

Für den überwiegenden Teil der Kosten in Zusammenhang mit einer sog. Reha-Ersteingliederung ist die Agentur für Arbeit der zust. Kostenträger im Sinne der Bestimmungen des SGB III. Ausnahmen hiervon bilden AG-Leistungen bzw. Kosten in Zusammenhang mit der sog. Benachteiligten Förderung. Diese ergänzenden Bedarfe können durch SGB II-Träger übernommen werden.

Kostenträger für alle Kosten in Zusammenhang mit Wiedereingliederungen ist im Regelfall bei SGB II Kunden das zuständige Jobcenter.

Feststellung der Zuständigkeiten im Rahmen der Antragstellung Teilhabe am Arbeitsleben

Für erwachsene Behinderte i.S. des §19 SGB III ist der Erhalt oder die Wiedererlangung eines Arbeitsplatzes das Ziel. Im Reha/SB-Team wird vom **Reha-Berater** die Feststellung zum **Förderbedarf** aufgrund einer Behinderung im Sinne von § 19 SGB III **getroffen** und die **Zuständigkeit** (BA oder Fremdkostenträger) **geklärt**.

BA = Reha-Träger

AA ist/wird Reha-Träger (< 15 Beschäftigungsjahre)

➔ mit der Feststellung eines Förderbedarfes durch den Reha-Berater erfolgt die VerBIS-Umstellung auf das zuständige Reha-Team

Antragsverfahren:

Die Ausgabe des Antrages „Reha 101“ auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erfolgt durch den Reha-Berater.

Fremdkostenträger = Reha-Träger

Fremdkostenträger ist Reha-Träger (beispielhaft, nicht abschließend):

- i.d.R. \geq 15 Beschäftigungsjahre
- im Anschluss an medizinische Reha mit entsprechender Diagnose (unabhängig von Beschäftigungsjahren)
- bei Berufskrankheiten (Hautkrankheiten, Allergien, ...), die die Teilnahme am Arbeitsleben erschweren (unabhängig von Beschäftigungsjahren)
- Unfall/Arbeitsunfall/Arbeitswegeunfall (unabhängig von Beschäftigungsjahren)

Antragsverfahren für SGB II Kunden aus dem JC Giessen im Rahmen der Ausgabe/Prüfung von Anträgen im Verfahren der sog. Reha-Wiedereingliederung

Nach Prüfung und Feststellung entsprechender Bedarfe, unter zwingender Voraussetzung aussagefähiger Stellungnahme/n der eingeschalteten Fachdienste werden alle verfügbaren Informationen/Unterlagen der zust. Reha-Beraterin im Reha-Team der Agentur Giessen zur Teilhabe am Arbeitsleben zugeleitet. Ergänzend wird die zust. Reha-Beraterin mittels Wiedervorlage in VerBIS auf die anstehende Beantragung von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben informiert. Die Reha-Beraterin prüft dann auf der Basis verfügbarer Informationen/Unterlagen zunächst die Zuständigkeit für die Antragstellung (BA oder Fremdkostenträger). Im Falle einer festgestellten Zuständigkeit eines Fremdkostenträgers wird zust. IFK im Jobcenter Giessen hierüber per Vermerk/Wiedervorlage in VerBIS informiert. Die zust. IFK im Jobcenter Giessen verpflichtet in einem solchen Falle den entsprechenden Kunden zur Beantragung entsprechender Leistungen beim festgestellten Fremdkostenträger.

Im Falle einer gegebenen Zuständigkeit des Reha-trägers Agentur Giessen erfolgt eine Einladung des Kunden durch die zuständige Reha-Beraterin der Agentur Giessen. Die Reha-Beraterin führt ein umfangreiches Beratungsgespräch durch, gibt den Antrag auf Teilhebeleistungen aus und informiert zust. IFK im Jobcenter mittels Vermerk/Wiedervorlage über die Ausgabe des Antrages. Die Reha-Beraterin ordnet sich hiernach als Nebenbetreuerin in VerBIS zu.

Nach Prüfung und Feststellung des tatsächlichen Reha-Bedarfes bzw. einer geeigneten Maßnahme leitet die Reha-Beraterin der Agentur für Arbeit der zust. IFK im Jobcenter Giessen einen sog. Eingliederungsvorschlag zur Prüfung und Stellungnahme zu (§ 6a SGB IX). Für die Prüfung und Stellungnahme des Jobcenters ist eine gesetzliche Frist von 3 Wochen vorgesehen. Im Falle einer Ablehnung des Vorschlages der Reha-Beraterin im Rahmen des Eingliederungsvorschlages ist diese Entscheidung durch die zust. IFK ausführlich zu begründen. Weiterhin ist in einem solchen Falle vorgesehen, dass das Jobcenter dann einen eigenen Eingliederungsplan erstellt und der Reha Abteilung der Agentur für Arbeit zur Prüfung und Umsetzung zuleitet. Erfolgt keine Stellungnahme innerhalb der Frist so gilt die Zustimmung des Jobcenters als gegeben.

Verantwortlich für die Inhalte:

Thomas Weigand
Jobcenter Giessen
Teamleitung Regionalteam 733 - Markt & Integration -
Leitung Sachgebiet 739/737 - Betreuung Schwerbehinderter ü25 -
mailto: Thomas.Weigand@jobcenter-ge.de
Tel. (0641) 9393-155, Fax - 757

Postanschrift	Besucheradresse
Jobcenter Giessen	Nordanlage 60
Nordanlage 60	35390 Giessen
35390 Giessen	

Internet: www.Jobcenter-Giessen.de